

Vereinbarung über die sachgemäße Umstempelung von Werkstoffen und Erzeugnissen für Druckgeräte nach Richtlinie 2014/68/EU, AD2000-Merkblättern und andere Anlagen mit Forderungen zur Nachweisführung der Güteeigenschaften

Zwischen der Firma

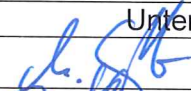
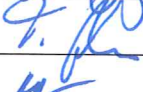


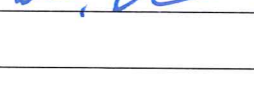

LASER BLECH- & -VERARBEITUNGS GmbH
Salzstraße 9
07551 Gera

im folgenden Inhaber der Zustimmung genannt,
 und dem

Technischen Überwachungs-Verein Thüringen e.V. (Benannte Stelle, Kenn-Nr. 0090),
 im folgenden TÜV genannt, wird hiermit vereinbart:

Der Inhaber der Zustimmung darf entsprechend den in den folgenden Abschnitten festgelegten Abgrenzungen Werkstoffe und Erzeugnisse für Druckgeräte nach Richtlinie 2014/68/EU, AD2000-Merkblatt HP0, zur Ausgestaltung der dort genannten Ziffern 4.2.1. - 4.2.3, und anderen Anlagen mit Forderungen zur Nachweisführung der Güteeigenschaften umstempeln.

Als verantwortliche Werksangehörige hat der Inhaber der Zustimmung hierfür benannt :

Nr.	Name, Vorname	Stempelzeichen	Unterschrift
1	Unglaub, Michael	LBG	
2	John, Thomas	LBG 1	
3	Grasser, Michael	LBG 2	
4	Grunewald, Jan	LBG 3	
5	Matz, Stefan	LBG 4	
6	Koch, Gernot	LBG 5	
7	----	----	
8	----	----	
9	----	----	
10	----	----	

Der/die Umstempelungsberechtigte(n) wurde vom TÜV auf seine/ihre diesbezüglichen Pflichten am 22.06.2017 hingewiesen.

1. Zweck und Abgrenzung der Vereinbarung

- 1.1. Die Vereinbarung stellt sicher, dass durch geeignete Maßnahmen eine sachgemäße Umstempelung von Werkstoffen und Erzeugnissen mit Bescheinigung über Materialprüfungen durch den Werksangehörigen erfolgt, und damit die Rückverfolgbarkeit gemäß Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU Anhang I Abs. 3.1.5 gewährleistet wird.
- 1.2. Voraussetzung für die Verwendung der Werkstoffe ist, dass soweit in den Regelwerken und/oder Spezifikationen festgelegt, die Überprüfung der Werkstoffhersteller erfolgt ist.

Vereinbarung über die sachgemäße Umstempelung von Werkstoffen und Erzeugnissen für Druckgeräte nach Richtlinie 2014/68/EU, AD2000-Merkblättern und andere Anlagen mit Forderungen zur Nachweisführung der Güteeigenschaften

Seite 2 von 4

- 1.3. Die Umstempelung von Erzeugnissen, die für die Verwendung in den unter Abschnitt 1.4 genannten Anlagen ein Abnahmeprüfzeugnis A oder C bzw. 3.2 nach DIN EN 10204 erfordern, berührt diese Vereinbarung grundsätzlich nicht.
- 1.4. Die Vereinbarung gilt für Werkstoffe und Erzeugnisse, die für die Herstellung von Druckgeräten nach Richtlinie 2014/68/EU und AD2000, sowie Teilen von diesen, und andere Anlagen mit Forderungen zur Nachweisführung der Güteeigenschaften bestimmt und mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1 (B), Werkszeugnis oder Werksbescheinigung nach DIN EN 10204 belegt sind und die der Technischen Spezifikation zur Erfüllung der Grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2014/68/EU und AD 2000 entsprechen, bzw. anderen Gütenachweisspezifikationen. Sie ist auf den eigenen Lieferumfang und/oder auf die Bearbeitung in eigener Werkstatt beschränkt.
- 1.5. Nach Abstimmung mit dem für eine Baustelle zuständigen Mitarbeiter des TÜV kann diese Vereinbarung auch für Umstempelungen auf dieser Baustelle Anwendung finden. Hierbei ist vom Mitarbeiter des TÜV zu prüfen, ob die erforderlichen sachlichen und personellen Voraussetzungen im Sinne der getroffenen Vereinbarung auch für die Baustelle erfüllt sind. Hierbei sind ggf. ergänzende schriftliche Vereinbarungen zu treffen.
- 1.6. Die Vereinbarung kann für die Umstempelung von Erzeugnissen für kerntechnische Anlagen angewendet werden, wenn die jeweils gültige Spezifikation dies zulässt bzw. wenn der Gutachter dem zustimmt.

2. Voraussetzungen

Der Inhaber der Zustimmung erfüllt folgende Voraussetzungen:

- 2.1. Geeignete Betriebsorganisation.
- 2.2. Übersichtliche Lagerung.
- 2.3. Die in der Vereinbarung aufgeführten Umstempelungsberechtigten, verfügen über die erforderlichen Kenntnisse über Werkstoffe und Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen der Technischen Spezifikationen.
- 2.4. Die benannten Umstempelungsberechtigten wirken eigenverantwortlich. Der persönliche Kennzeichnungsstempel ist nicht übertragbar. Aus den vereinbarten Stempelzeichen sind der Inhaber der Zustimmung und der Umstempelungsberechtigte erkennbar.
- 2.5. Über umgestempelte Teile werden Betriebsaufzeichnungen geführt, aus denen alle Vorgänge (Werkstoffe bzw. Erzeugnisse, Abmessungen, Aufteilung, Kennzeichnung, zugehörige Bescheinigung über Materialprüfungen und verantwortlicher Umstempelungsberechtigter) ersichtlich sind.
- 2.6. Das ordnungsgemäße Umstempeln soll halbjährlich vom TÜV unangemeldet überprüft werden, soweit von den Technischen Spezifikationen keine anderen Fristen vorgeschrieben sind. Hierzu erhält der TÜV Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und gegebenenfalls in die betroffenen Betriebsstätten.
- 2.7. Der Inhaber der Zustimmung übernimmt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den getroffenen vertraglichen Regelungen die Verantwortung für das in seiner Betriebsstätte umgestempelte Erzeugnis.

Vereinbarung über die sachgemäße Umstempelung von Werkstoffen und Erzeugnissen für Druckgeräte nach Richtlinie 2014/68/EU, AD2000-Merkblättern und andere Anlagen mit Forderungen zur Nachweisführung der Güteeigenschaften

Seite 3 von 4

3. Umstempeln

- 3.1. Das Umstempeln von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Materialprüfungen ist vor dem Trennen oder Bearbeiten der Teile mit Schlagstempel unter Berücksichtigung der Anforderungen der Technischen Spezifikationen vorzunehmen.
- 3.2. Bei bestimmten Erzeugnisdicken kann anstelle der Einprägung auch die Kennzeichnung unter Berücksichtigung der Anforderungen der Technischen Spezifikationen mit dauerhafter Farbe aufgetragen werden oder auf sonstige geeignete Weise, z.B. mit dem Vibrograph, erfolgen.
- 3.3. Die Kennzeichnung ist vollständig und zeichengerecht zu übertragen. Ist das im Ausnahmefall (z.B. Kleinteile) nicht möglich, dürfen Kurzzeichen verwendet werden. In Form von betrieblichen Unterlagen muß dann jedoch eine Rückverschlüsselung möglich sein.
- 3.4. Die Lage des Stempelbildes (insbesondere im Hinblick auf die Walzrichtung) darf nicht verändert werden.
- 3.5. Anstelle des Herstellerkennzeichens hat der Umstempelungsberechtigte die Kennzeichnung mit seinem in dieser Vereinbarung festgelegten Stempelzeichen zu ergänzen.
- 3.6. Das Stempelbild ist abschließend mit heller Farbe zu umranden.

4. Ausstellen von Bescheinigungen

Für die Ausstellung von Bescheinigungen über Materialprüfungen nach DIN EN 10204 gelten die Anforderungen der Technischen Spezifikationen.

Werden umgestempelte Teile an einen anderen Weiterverarbeiter oder auf eine Baustelle geliefert, ist diesen Teilen eine Umstempelungsbescheinigung (*Anlage 1*, Muster 1) beizufügen oder ein entsprechender Vermerk (*Anlage 2*, Muster 2) auf dem Werkstoffnachweis vorzunehmen.

5. Kosten

Die Kosten für die erstmalige Überprüfung und die regelmäßigen Nachprüfungen durch den TÜV trägt der Inhaber der Zustimmung.

6. Umstempelungsberechtigte

Umstempelungsberechtigte sind nur die in der Vereinbarung aufgeführten Personen. Änderungen sind dem TÜV unverzüglich mitzuteilen.

7. Baustellen- und Montagetätigkeiten

sind nicht vorgesehen.

Vereinbarung über die sachgemäße Umstempelung von Werkstoffen und Erzeugnissen für Druckgeräte nach Richtlinie 2014/68/EU, AD2000-Merkblättern und andere Anlagen mit Forderungen zur Nachweisführung der Güteeigenschaften

Seite 4 von 4

8. Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt bis zum 06.02.2021 und setzt die Einhaltung der Anforderungen voraus. Die Geltungsdauer kann auf Antrag verlängert werden.

9. Zusätzliche Vereinbarungen

gelten als nicht getroffen.

10. Zurückziehen der Zustimmung

Die Zustimmung zum Umstempeln kann vom TÜV zurückgezogen werden, wenn bei den regelmäßigen Nachprüfungen entsprechend Abschnitt 2.6. oder anderweitig festgestellt wird, daß die Voraussetzungen (Abschnitt 2) für die Zustimmung nicht mehr erfüllt sind.

11. Verpflichtung

Der Inhaber der Zustimmung verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen einzuhalten.

Die Unterzeichner bestätigen, dass die in dieser Vereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ort: Gera

Ort: Jena

Datum: 07.02.2018

Datum: 07.02.2018

Initiale Prüfnummer: **0826/0438/07**

Firma:

Zertifizierungsstelle für Druckgeräte
des TÜV Thüringen e.V.
Melchendorfer Str. 64
D-99096 Erfurt


.....
LASER
BLECHBE & -VERARBEITUNGS GMBH
Salzstraße 9 07551 Gera
Tel. 0366/77444-0 Fax 0366/77444-11

Anlagen
Muster 1
Muster 2

